

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



Amts-Blatt

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
rentamt zu Tharandt.

Buchdruck-Ronto: Leipzig Nr. 28814

für die Amthauptmannschaft Meißen, für das
Grenzgau: Amt Wilsdruff Nr. 6 sowie für das Forst-

Nr. 53

Freitag den 5. März 1920

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Vollmilch, Butter- und Magermilch, Butter, Quark und Käse.

Für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land werden nach Schluß des Butterausschusses und der Preisprüfungsstelle folgende Voll-, Mager- und Buttermilch- sowie Butter-, Quark- und Käshöchstpreise festgesetzt.

I. Der Erzeugerhöchstpreis

beträgt nach den Verordnungen des Wirtschaftsministeriums:

a) Für das Liter Vollmilch

1. bei Lieferung ab Stall	1 Mt. — Pf.
2. bei Lieferung frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort, Molkerei oder Sammelstelle	1 " 08 "
3. bei Lieferung gekühlter Vollmilch zur Frischmilchversorgung	1 " 10 "
a) ab Stall	1 " 18 "
b) frei Abgangsstation bez. frei Verbrauchsort, Molkerei oder Sammelstelle	1 " 15 "
4. bei Lieferung gekühlter Vollmilch zur Frischmilchversorgung von Städten mit mehr als 100000 Einwohnern und ihren Vororten	1 " 23 "
a) ab Stall	1 " 25 "
b) frei Abgangsstation	1 " 12 "
5. bei Lieferung an Anstalten oder andere Großverbraucher, wenn die Tageslieferung mindestens 20 Liter beträgt	1 " 20 "
6. im Kleinverkauf	
a) in der Stadt Meißen und den Gemeinden Broitzig, Coswig, Rötha, Hintermauer, Klosterhäuser, Nördlich, Rödig, Reichenbach, Neukoswig, Niedermauer, Niedermehsa, Obermeisa, Questenberg, Sörnewitz und Weinböhla	1 " 16 "
b) in den übrigen Teilen des Bezirks	1 " 12 "
7. für die milcherzeugenden Betriebe, die mindestens die Hälfte ihrer Milch zu dem für Orte über 100000 Einwohner und deren Vororte bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen.	1 " 20 "

b) Für das Liter Mager- und Buttermilch

1. ab Stall	— Mt. 45 Pf.
2. frei Abgangsstation bez. frei Verbrauchsort, Molkerei oder Sammelstelle	— 88 "
3. für Lieferungen nach Städten über 100000 Einwohner und ihren Vororten	— 58 "
a) ab Stall	— 61 "
b) frei Abgangsstation	— 48 "
4. bei Lieferung an Anstalten und andere Großverbraucher, wenn die Tageslieferung mindestens 20 Liter beträgt	— 58 "
5. im Kleinverkauf	
a) in der Stadt Meißen und den unter Ia 6a genannten Gemeinden	— 52 "
b) in den übrigen Teilen des Bezirks	— 54 "
c) für die Kuhhalter, die mindestens die Hälfte ihrer Mager- oder Buttermilch zu dem für Orte über 100000 Einwohner und deren Vororte bestimmten Erzeugerhöchstpreis verkaufen	— 60 "

c) Für das Pfund Butter

bei Abgabe an	
1. den Händler oder an die Ortsammlstellen	10 " — "
2. die Bezirksammlstellen	10 " 50 "

d) Für das Pfund Speisequark

der höchstens 75 Prozent Wassergehalt haben darf,	
1. bei Abgabe an den Händler oder an die Ortsammlstellen	1 " 80 "
2. bei Abgabe an die Bezirksammlstellen	1 " 90 "

e) Für das Pfund versandfertigen Quark- und Magerkäse

6 Mt. — Pf.

II.

Für die Molkereien

werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Für die Vollmilch

1. bei Lieferung von molkenfähig bearbeiteter Vollmilch nach Städten über 100000 Einwohner und ihren Vororten sowie bei Zwangslieferung nach anderen Orten, unter Vorauslieferung, daß sie in einwandfreiem Zustande eintreift,	1 " 98 "
---	----------

2. bei Lieferung an Wiederverkäufer

a) in der Stadt Meißen und den unter Ia 6a genannten Gemeinden	1 Mt. 43 Pf.
b) in den übrigen Teilen des Bezirks	1 " 31 "

3. bei dem Kleinverkauf

a) in der Stadt Meißen und den unter Ia 6a genannten Gemeinden	1 " 52 "
b) in den übrigen Teilen des Bezirks	1 " 40 "

b) Für Magermilch

1. bei Lieferung an Wiederverkäufer	
a) in der Stadt Meißen und den unter Ia 6a genannten Gemeinden	— 70 "

2. im Kleinverkauf

a) in der Stadt Meißen und den unter Ia 6a genannten Gemeinden	— 76 "
b) in den übrigen Teilen des Bezirks	— 64 "

c) Für das Pfund Butter

a) im Großhandel	12 "	— "
b) im Kleinverkauf	13 "	— "

d) Für das Pfund Quark

a) bei Abgabe an Wiederverkäufer und Gemeinden	2 " 25 "
b) bei Lieferung außerhalb des Kommunalverbandes	2 " 60 "
c) bei Abgabe im Kleinverkauf	2 " 70 "

e) Für das Pfund Käse

a) im Großhandel	6 " 50 "
b) im Kleinverkauf	7 " 20 "

III.

Die Butteraufkäufer

können fordern für die Abgabe von

a) ein Pfund Butter

1. an die Ortsammlstellen	10 " 50 "
2. an die Bezirksammlstellen	11 " — "

b) ein Pfund Quark

1. an die Ortsammlstellen	1 " 90 "
2. an die Bezirksammlstellen	2 " — "

IV.

Die Ortsammlstellen

können fordern für die Abgabe von

a) ein Pfund Butter

1. an die Bezirksammlstellen	11 " 50 "
2. im Kleinverkauf	12 " — "

b) ein Pfund Quark

1. an die Bezirksammlstellen	2 " 10 "
2. im Kleinverkauf	2 " 30 "

V.

Die Bezirksammlstellen

können fordern für die Abgabe von

a) ein Pfund Butter

1. an Gemeinden und Wiederverkäufer	11 " 65 "
2. im Kleinverkauf	13 " — "

b) ein Pfund Quark

1. an Gemeinden und Wiederverkäufer	2 " 25 "
2. außerhalb des Kommunalverbandes	2 " 60 "
3. im Kleinverkauf	2 " 70 "

VI.

Die Kleinhändler

können verlangen für den Verkauf von

1. ein Liter Vollmilch

a) in der Stadt Meißen und den unter Ia 6a genannten Gemeinden	1 " 52 "